

## VI. Kompetenz des Ministeriums in Justizsachen.

## §. 19.

Zu dem Geschäftsbereiche des Ministeriums für Justizsachen gehören:

- 1) alle Gnadenfachen im Gebiete der Rechtspflege mit Einschluß der Volljährigkeitserklärungen und Ehetrennungen aus Landesfürstlicher Machtvollkommenheit;
- 2) die Anordnung von Prüfungen und die Stellenbesetzungen in diesem Gebiete, nach Anhörung der Vorschläge des Appellations-Gerichts, die Ernennung der Anwälte und Notare nach vernommenem Gutachten des Letztern;
- 3) die Oberaufsicht über alle Justizbeamte, Notare, Anwälte und zu diesem Zwecke die Anordnung von Revisionen;
- 4) die Landes-Justiz-Versorgung, sowie die Veranlassung oder Genehmigung gemeiner Bescheide und Präjudizien.

## §. 20.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die neue Gerichtsverfassung in das Leben tritt, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer höchstseligenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Landesfürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, am 4. Dezember 1852.

**(L. S.)** Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.